



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20.11.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 2102 - Flachbau -, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Weidenau, Blatt 4940,

BV lfd. Nr. 1, 2/zu1

Gemarkung Weidenau

133.163/10.000.000 (Einhundertdreißigtausendeinhundertdreißig
Zehnmillionstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Weidenau Flur 10, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Bahnhof Weidenau 7,
514 qm² groß und

Weidenau Flur 10, Flurstück 260, Straße, Bahnhof Weidenau, 4 qm² groß

Nach dem Liegenschaftsbuch berichtigt am 15. November 1988.

verbunden mit Sondereigentum an einer Wohnung im vierten Obergeschoß,
im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondereigentumsrechte sind eingetragen in den Blättern 4911, 4912, 4913, 4914,
4915, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4921, 4922, 4923, 4924, 4925, 4926, 4927,
4928, 4929, 4930, 4931, 4932, 4933, 4934, 4935, 4936, 4937, 4938, 4939, 4940,
4941, 4942, 4943, 4944.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums
auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Dezember 1987 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 4909 hierher übertragen am 9. März 1988.

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Stadt Siegen.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit: Wohnungseigentum in einem Wohn- und Geschäftshaus. In dem Gebäude befinden sich insgesamt 34 Teileigentumsanteile. Baujahr 1962. Wohnfläche 20,25 qm.

Auskunft aus dem Wirtschaftsplan 2025: Für das Jahr 2025 wurden nach Auskunft der Hausverwaltung im Wirtschaftsplan aus dem Jahr 2025 folgende Werte für die Wohnung Nr. 35 ermittelt:

Hausgeld 97,46 €/mtl. Erhaltungsrücklagen 33,78 €/mtl. Insgesamt als Vorschuss 131,24 €/mtl.

Das Gutachten wurde auf Grund einer Innen- und Außenbesichtigung erstellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

35.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.